

**Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2014**

**§ 1
Zweck**

Der Beirat vertritt die Interessen behinderter Menschen im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen.

**§ 2
Aufgaben**

1. Der Beirat unterrichtet den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Bad Oeynhausen.
2. Im Rahmen dieser Aufgaben wird er vom Rat, den zuständigen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, die die Interessen behinderter Menschen berühren können, informiert. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und seine Ausschüsse einzubringen.
3. Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer Organisationen.
4. Der Beirat wird bei der Planung und Erstellung städtischer Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben angehört, soweit Probleme behinderter Menschen berührt sein können.

**§ 3
Mitglieder**

1. Dem Beirat gehören mindestens sieben und maximal elf stimmberechtigte Mitglieder an, davon sollen fünf Mitglieder einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % haben. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen.

2. Die im Rat der Stadt Bad Oeynhausen vertretenen Fraktionen können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Beirat entsenden. Persönliche Stellvertreter sind ebenso zu benennen.
3. Auch persönliche Begleiterinnen und Begleiter oder Betreuerinnen bzw. Betreuer von Menschen mit Behinderungen können dem Beirat angehören. Sie werden der jeweiligen Personengruppe mit dem entsprechenden Behinderungsgrad angerechnet.

§ 4 Benennungsverfahren

1. Zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder sind die Behindertenorganisationen oder Behindertenselbsthilfegruppen mit Sitz in Bad Oeynhausen vorschlagsberechtigt.
2. Darüber hinaus können sich auch Menschen mit Behinderungen, die keiner Organisationen oder Selbsthilfegruppen angehören, sich selbst als Kandidat vorschlagen. Für jeden Vorschlag müssen 5 Unterstützungsunterschriften vorliegen. Jeder Mensch mit Behinderung kann nur eine Vorschlagsliste mit seiner Unterschrift unterstützen.
3. Behindertenorganisationen und Behindertenselbsthilfegruppen, die sich in einzelne Ortsgruppen gliedern, gelten im Sinne eines Stadtverbandes als eine vorschlagsberechtigte Institution. Behindertenorganisationen und Behindertenselbsthilfegruppen, die außerhalb von Bad Oeynhausen ansässig sind, aber Einrichtungen oder Dienste in Bad Oeynhausen anbieten und bzw. oder denen Mitglieder mit Wohnsitz in Bad Oeynhausen angehören, können ebenfalls Vorschläge unterbreiten.
4. Für je zehn Mitglieder der o. a. Organisationen, Selbsthilfegruppen oder Zusammenschlüsse kann ein Vorschlag unterbreitet werden, maximal drei Vorschläge. Nur die in Bad Oeynhausen wohnenden Mitglieder können bei der Festsetzung der zahlenmäßigen Größe der Mitglieder berücksichtigt werden. Als Mitglieder gelten behinderte Menschen oder deren Angehörige oder deren persönliche Betreuerinnen oder Betreuer.
5. Als Mitglied kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in Bad Oeynhausen hat.
6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Vorschläge für stellvertretende Mitglieder entsprechend anzuwenden.

7. Die Aufforderung zur Einreichung der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu geben.
8. Die Vorschläge sind der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und GdB der vorgeschlagenen Personen enthalten. Sofern nach den o. a. Vorgaben mehr als jeweils ein Vorschlag für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterbreitet werden können, sollen die Vorschläge mit einer Rangfolge versehen werden. Die Vorschläge sind von den Berechtigten der Behindertenorganisationen oder Behindertenselbsthilfegruppen zu unterzeichnen.

§ 5

Wahl der Mitglieder

1. Jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates - unter Hinzurechnung der Frist nach Abs. 3 - werden die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Beirats aus dem Kreis der Vorschläge nach § 4 vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt.
2. Der amtierende Beirat kann dazu eine Empfehlung über die künftige Zusammensetzung an den Rat aussprechen.
3. Der amtierende Beirat bleibt solange im Amt, bis durch den Rat neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt worden sind.

§ 6

Sitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen lädt der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattzufinden. Der Bürgermeister leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
2. Ansonsten lädt der Vorsitzende unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ein.
3. Sollte ein ordentliches oder ein beratendes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen können, ist umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.

4. Betreuerinnen und Betreuer sowie persönliche Begleiterinnen oder Begleiter von Mitgliedern des Beirates können auch an den nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet durch Verzicht. Sofern ein Wegfall der in § 3 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegt, kann die Mitgliedschaft bis zum Ende der Wahlzeit fortgesetzt werden.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat, auf Vorschlag des Beirates, einen Nachfolger.
3. Wer ein für den Beirat für Menschen mit Behinderungen schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Beirat stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit fest und empfiehlt dem Rat, das Mitglied abuberufen.

§ 8

Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung; bei Abwesenheit der Stellvertreter in der festgelegten Vertretungsfolge. Hierbei wird er von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 9

Mitwirkung in den Ausschüssen

Der Beirat wirkt in den Fachausschüssen für die Aufgabenbereiche Soziales sowie Planung und Verkehr und Schule und Sport mit. Dazu entsendet er jeweils ein Mitglied und ein stellv. Mitglied mit beratender Stimme in die entsprechenden Fachausschüsse.

**§ 10
Geschäftsstelle**

Die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderungen obliegt der Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen.

**§ 11
Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

**§ 12
Ehrenamt**

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus.

**§ 13
Verschwiegenheit**

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei der Übernahme des Ehrenamtes sind sie hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere Weise festzuhalten.

**§ 14
Entschädigung**

Hinsichtlich der Entschädigung werden die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) zugrunde gelegt und entsprechend angewendet.

**§15
Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden analog zu § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.12.2014,
somit tritt diese Satzung am 19.12.2014 in Kraft.